

Die *neue* Insolvenz als zweite Chance?

Die Zeiten, in der man den Konkurs lediglich als „Generalexekution“ gegen den Unternehmer und als Verfahren zur bloßen Vermögensverwertung bei Gleichbehandlung aller Gläubiger angesehen hat, sind lange vorbei. Ein modernes Konkursverfahren nimmt heute Bedacht auf den gescheiterten Unternehmer und bietet die Möglichkeit der Entschuldung und die Chance auf einen weniger belasteten Neustart. Dieser Entwicklung trägt auch das geplante Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2009 Rechnung.

Einheitliches Verfahren

Durch die Aufhebung der Ausgleichsordnung wird ein einheitliches Verfahren erreicht, das mit dem Überbegriff Insolvenzverfahren bezeichnet wird. Begriffe werden dem neuen Verfahren angepasst, sodass die Konkursgläubiger nun als Insolvenzgläubiger und der Masseverwalter nur mehr dann als solcher bezeichnet wird, wenn dem Schuldner die Eigenverwaltung entzogen ist. Ansonsten wird überbegrifflich vom Insolvenzverwalter gesprochen.

Das neue Sanierungsverfahren

Herzstück der Novelle wird das Sanierungsverfahren sein, das an die Stelle des bisherigen Ausgleichsverfahrens tritt, wodurch die Ausgleichsordnung aufgehoben und neue Bestimmungen in die Insolvenzordnung (IO), die bisherige Konkursordnung, eingefügt werden.

Voraussetzung für die Einleitung eines Sanierungsverfahrens ist ein zulässiger Sanierungsplan, der vom Schuldner gleichzeitig mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder längstens bis zu dessen Eröffnung vorgelegt werden kann. Dem Schuldner verbleibt im Sanierungsverfahren die Eigenverwaltung seines Vermögens, wenn er eine Mindestquote von 30 % anbietet, Angaben darüber macht, wie die notwendigen Mittel zur Erfüllung der Quote aufgebracht werden können, und einen Liquiditätsplan vorlegt, der zeigt, dass die Unternehmensfortführung in der ersten Phase des Sanierungsverfahrens gesichert ist. Art und Umfang der Eigenverwaltung sind grundsätzlich wie in der Ausgleichsordnung enthalten übernommen worden. Das

Gericht hat dem Schuldner die Eigenverwaltung zu entziehen, wenn der Liquiditätsplan nicht eingehalten werden kann, der Schuldner Obliegenheiten verletzt, die Eigenverwaltung den Gläubigerinteressen nachteilig ist oder der Sanierungsplan nicht innerhalb von 90 Tagen von den Gläubigern angenommen wird. In diesen Fällen ist sodann ein Masseverwalter zu bestellen.

Inhaltlich wird der Sanierungsplan vom gerichtlich bestellten Sanierungsverwalter geprüft, der dem Gericht bis zur ersten Tagsatzung, die spätestens nach 3 Wochen ab der Eröffnung des Sanierungsverfahrens stattfindet, Bericht erstattet. Eine Sanierung bleibt jedoch auch bei Entzug der Eigenverwaltung oder Ablauf der Frist für die Annahme des Sanierungsplans möglich. Die Sanierungsquote beträgt dann, wie auch schon jetzt im Zwangsausgleich, mindestens 20 %.

Details des Sanierungsplans

Neu sind die Mehrheitserfordernisse, mit denen die Insolvenzgläubiger einen Sanierungsplan annehmen können. Die einfache Kapital- und Kopfmehrheit ist ausreichend. Die Möglichkeit, dass eine Kapitalminderheit den Sanierungsplan zu Fall bringt, wird damit abgeschafft.

Das sogenannte „absolute Wiederaufleben“ der Insolvenzforderungen nach einem angenommenen und bestätigten, aber nur teilweise bezahlten Sanierungsplan wird es nicht mehr geben. Die Forderungen sind jedenfalls mit jenem Prozentsatz als getilgt anzusehen, mit welchem der Schuldner den Sanierungsplan erfüllt hat. Neugeregelt wird auch die Stellung jener Insolvenzgläubiger, die zugleich Absonderungsgläubiger sind,



beispielsweise ihre Forderung durch Pfandrechte besichert haben. Durch den bestätigten Sanierungsplan wird der Schuldner von seiner persönlichen Haftung befreit, wenn die Insolvenzforderung im Wert des Absonderungsguts volle Deckung findet. Dem Absonderungsgläubiger haftet nur mehr das Absonderungsgut. Persönliche Haftung besteht nur insoweit, als der Absonderungsgläubiger bereits bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens für seine Forderung keine Deckung im Absonderungsgut hatte.

Auch die Zinsen von mit Absonderungsrechten besicherten Forderungen, die, wie auch jetzt schon, trotz Konkurseröffnung weiterlaufen, können nach dem Gesetzesentwurf nur mehr insoweit begehrt werden, als sie im Wert der Pfandsache Deckung finden. Durch den weiteren Zinsenlauf kann damit kein Ausfall entstehen, wenn der Absonderungsgläubiger bei Insolvenzeröffnung voll besichert ist. Ein zu diesem Zeitpunkt bereits bestehender Ausfall kann sich nicht mehr vergrößern. Außerdem sind für die Dauer von 6 Monaten ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur die vertraglich vereinbarten oder gesetzlichen Zinsen, nicht aber höhere Verzugszinsen, zu bezahlen.

Neuregelungen

in der Unternehmensfortführung

Flexibler als bisher wird die Möglichkeit der Unternehmensfortführung durch den Masseverwalter gestaltet. Die Unternehmensfortführung kann über ein Jahr hinaus mehrmals, höchstens aber insgesamt um zwei Jahre verlängert werden, wenn die Schließung des Unternehmens dem gemeinsamen Interesse der Gläubiger widerspricht oder andere gleichgewichtige Gründe vorliegen.

Da eine erfolgreiche Sanierung immer auch davon abhängt, inwieweit Vertragsverhältnisse in der Insolvenz verbindlich bleiben, bietet die Konkursordnung dem Masseverwalter bereits derzeit verschiedenste Möglichkeiten, um Verträge (begünstigt) zu lösen und zu kündigen, aber auch die Erfüllung der Vertragspflichten zu wählen. Die Möglichkeit der Erfüllung hat er jedoch dann nicht, wenn der Vertragspartner ebenfalls berechtigt ist, den Vertrag zu lösen und dies auch tatsächlich tut. Genau dort setzen die geplanten Neuregelungen an. Das außerordentliche Kündigungsrecht insbesondere bei Miet- und Pachtverträgen soll künftig nur mehr dem Insolvenzverwalter, aber nicht mehr dem Vermieter oder Verpächter zustehen.

Gesetzlich ist nun auch, dass der Austritt aus einem Arbeitsverhältnis, wenn er nur darauf gestützt wird, dass Arbeitsentgelt vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht bezahlt wurde, nicht berechtigt ist. Ein derartiger Austritt führt zum Verlust der üblichen Beendigungsansprüche. Bislang lag hierzu nur Judikatur vor.

Die Zwangsstundung der Ansprüche auf Aus- und Absonderung wurde von 90 Tagen auf 180 Tage verdoppelt.

Sanierungskredite

Jene Gläubiger, die im Vorfeld einer Insolvenz für einen außergerichtlichen Sanierungsversuch Kredite gewähren, würden durch die Novelle, wie sie sich derzeit darstellt, im Rahmen des Anfechtungsrechts einen erweiterten Schutz erfahren. Das Anfechtungsrecht bezweckt grundsätzlich, masseschmälernde Rechtshandlungen vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wieder rückgängig zu machen und für unwirksam zu erklären. Derzeit sind gemäß § 31 KO nach dem Eintritt von materieller Insolvenz mittelbar nachteilige Rechtsgeschäfte anfechtbar. Da dies für einen potenziellen Anfechtungsgegner nicht nur eine ständige Überprüfung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners, sondern bei Überschuldung auch eine laufende Prüfung auf eine positive Fortbestandsprognose erfordert, soll die Anfechtung künftig wegen mittelbarer Nachteiligkeit nur dann möglich sein, wenn der Anfechtungsgegner weiß oder es für ihn offensichtlich ist, dass ein Sanierungskonzept, aus dem sich eine positive Fortbestandsprognose ergibt, nicht tauglich ist.

Resümee

Die Herabsetzung des Mindestquotenerfordernisses von 40 % auf 30 % lässt erwarten, dass es künftig mehr und frühere Eigeninitiativen von Schuldner in Richtung Unternehmenssanierung geben wird. Werden Insolvenzen eher eingeleitet, ist im Unternehmen noch mehr Potenzial vorhanden und die Chance auf eine Sanierung und den Fortbestand des Unternehmens erhöht. Problematisch sind die beabsichtigten Neuregelungen im Anfechtungsrecht, weil sie zur Privilegierung einer Gläubigergruppe (Banken) führen. In Diskussion steht, die Regelungen im Anfechtungsrecht wieder gänzlich aus der Regierungsvorlage zu streichen. Ursprünglich war geplant, dass die Novelle am 1.1.2010 in Kraft tritt. Nunmehr ist die Einführung auf Mitte 2010 verschoben.

